

Merkblatt Versicherungen (für Studierende und Weiterbildungsteilnehmende)

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist in der Schweiz gesetzlich vorgeschrieben und für alle Studierenden mit Wohnsitz in der Schweiz **obligatorisch**.

Studierende mit Wohnsitz im Ausland, welche befristet in der Schweiz wohnen und an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW studieren, müssen klären, ob sie für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz von der Versicherungspflicht befreit werden können. Informationen zur Versicherungspflicht für ausländische Studierende unter:

<https://www.kvg.org/wp-content/uploads/befreiung-bei-aus-oder-weiterbildung-in-der-schweiz.pdf>

Eine Krankenversicherung zu günstigen Konditionen kann z.B. bei der Internationalen Krankenversicherung Swiss Care abgeschlossen werden. <https://swisscare.com/>

Studierende, die im Ausland wohnen und täglich für ihr Studium in die Schweiz reisen, sind in der Regel in ihrem Heimatland krankenversichert. Wir empfehlen eine Prüfung der Versicherungsdeckung im Hinblick auf das Studium in der Schweiz.

Unfallversicherung

Arbeiten Studierende nicht, müssen sie die Unfallversicherung in ihrer Krankenversicherung zusätzlich abschliessen. Wir empfehlen den Studierenden, den Unfallversicherungsschutz in der Krankenkasse zu prüfen.

Erwerbstätige Studierende mit einem Arbeitspensum von **weniger als acht Stunden** pro Woche sind durch den Arbeitgeber nur gegen Berufsunfälle versichert. Der Einschluss einer Unfallversicherung in der Krankenkasse ist notwendig.

Erwerbstätige Studierende mit einem Arbeitspensum von **mehr als acht Stunden** pro Woche sind durch den Arbeitgeber Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Sie können die Unfaldeckung in der Krankenversicherung (Grundversicherung) sistieren, womit sich die Prämie reduziert.

Alle immatrikulierten Studierenden (Bachelor/Master) der FHNW sind bei der Groupe Mutuel risikoversichert. Im Rahmen dieser **Risikoversicherung** werden bei einem Unfall, der zu bleibender **Invalidität** oder **Tod** führt, Versicherungsleistungen ausgerichtet. Versichert sind Unfälle, die sich während der Unterrichtsstunden, an von der FHNW organisierten Veranstaltungen oder Ausflügen und auf dem direkten Weg dazu ereignen.

Die Jahresprämie von CHF 8.20 pro studierende Person ist in der Semestergebühr **inbegriffen**.

Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung haftet für Sach- und Personenschäden, welche durch die versicherte Person verursacht werden. Sie ist in der Schweiz **nicht obligatorisch**. Wir empfehlen allen Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung zu prüfen. Wohnen Studierende aufgrund des Studiums nicht mehr bei den Eltern, raten wir ihnen, ihren Status im Bereich Privathaftpflichtversicherung zu überprüfen.

AHV-Beiträge

Um dereinst die ganzen Leistungen der AHV, IV und EO in Anspruch nehmen zu können, ist es wichtig, die Beiträge **lückenlos** einzubezahlen.

Fehlende **Beitragsjahre** können zu Kürzungen der Renten führen.

Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem **Wohnsitz in der Schweiz** müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des **20. Altersjahres** Beiträge an die AHV, IV und EO bezahlen. Es gelten die von der AHV festgelegten Mindestbeträge.

Erwerbstätige Studierende zahlen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge auf das Erwerbseinkommen.

Studierende, die keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und welche sich nur zum Zweck des Studiums in der Schweiz aufhalten, müssen keine Beiträge entrichten.

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.10.d>

Betriebs- und Produktehaftpflichtversicherung

Die **FHNW** hat eine Betriebs- und Produktehaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Die Betriebshaftpflichtversicherung haftet, wenn **immatrikulierte Studierende** und **Weiterbildungsteilnehmende** der FHNW **im Zusammenhang** mit der Aus- oder Weiterbildung an der FHNW einen Schaden **verursachen** oder **erleiden**. Gemeint sind beispielsweise Sachschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Verlust entstehen oder Personenschäden, die zu Heilungskosten führen können. Gegenseitige Ansprüche unter Studierenden sind bezüglich Personenschäden ausgeschlossen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung erstreckt sich **nicht** auf relevante **Berufspraktika**. Absolvieren Studierende während Ihrer Ausbildung an einer externen Schule oder in einem Betrieb ein obligatorisches Praktikum, ist die Versicherungsdeckung für Haftpflicht gegenüber Dritten durch den Praktikumsbetrieb sicherzustellen.

Nicht gedeckt sind Schäden, die sich während der Freizeit ereignen.

Die Versicherung **haftet nicht** bei **absichtlich verursachten Schäden**. Studierende oder Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen der FHNW, die absichtlich einen Schaden verursacht haben, müssen selbst für die Kosten aufkommen. Wer mutwillig beispielsweise zur Verfügung gestellte Instrumente oder Materialien beschädigt oder zerstört, wer unerlaubterweise Gebäude der FHNW verunstaltet oder Eigentum der FHNW entwendet, hat neben den anfallenden Kosten auch mit **strafrechtlichen Konsequenzen** zu rechnen.

Reisen ins Ausland

Die Betriebshaftpflichtversicherung ist **weltweit gültig**. Wenn Studierende **im Rahmen der Ausbildung** und unter der Leitung von Lehr- oder anderen beauftragten Aufsichtspersonen an einer **Studienreise** teilnehmen, sind sie durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Die Deckung gilt aber nur während der durch die Schule organisierten Anlässe. In der freien Zeit sind sie nur durch die eigene Privathaftpflichtversicherung gedeckt.

Absolvieren FHNW Studierende ein Auslandsemester, stehen sie unter der Obhut und Aufsicht der Gasthochschule. Eine Privathaftpflichtversicherung erachten wir hier als unerlässlich.

Vorgehen im Schadenfall

Im Falle eines Ereignisses ist der **Schaden sofort zu melden**. Wenden Sie sich an Ihre Studiengangleitung und rufen sie den Versicherungs Koordinator an.

[Versicherungen \(sharepoint.com\)](#)